

**Antrag**  
(Selbstständige oder Freiberufler)  
auf Erstattung des Verdienstauffalls bei Feuerwehreinsätzen<sup>1</sup>

**1. Angaben des Antragstellers** (durch den Antragsteller auszufüllen)

1.1. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname		
Anschrift		
Bankverbindung	Name des Kontoinhabers	
	Name und Sitz der Bank	
	Bankleitzahl	
	Kontonummer	
zuständiges Finanzamt (Anschrift) <sup>2</sup>	IBAN	
	BIC	
Steuernummer		
Feuerwehreinsatz		
Freistellungszeitraum	von:	bis:

1.2. für den Freistellungszeitraum entstandener Verdienstauffall:

_____ Stunden oder Tage	a _____ €	_____ €
-------------------------	-----------	---------

1.3 Bestätigung des Steuerberater

Hiermit wird versichert, dass die unter Punkt 1.2. gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dass der Antragsteller selbstständig bzw. freiberuflich tätig ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

#### 1.4. Antrag/ Bestätigung

Hiermit wird die Erstattung der unter Punkt 1.2. aufgeführten Beträge (Verdienstaussfall) beantragt.  
Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Firmenstempel

#### 2. Festsetzung

Der Erstattungsbeitrag wird festgesetzt auf \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Name, Amts-/Dienstbezeichnung)

Hinweise:

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Erstattung erfolgt nach § 14 Absatz 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz- ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22). Die Erstattung erfolgt in Form pauschalierter Stundensätze.

<sup>2</sup> Hier ist das für den Antragsteller zuständige Finanzamt anzugeben. Die erstatteten Beträge werden, soweit dies nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich- rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 07. September 1993 (BGBl. I 1993 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2848) vorgeschrieben ist, dorthin gemeldet.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls werden weitere Nachweise gefordert.

Die Vorgaben des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11. 2004 (GVBl. S.853) werden eingehalten.